



## Wann ist ein Gesuch kein Gesuch nach Art. 16c THG?

### **Es wurde bereits ein Gesuch eingereicht**

Ist bereits ein Gesuch für ein gleichartiges Lebensmittel beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Bearbeitung, wird das neue Gesuch bis zum Entscheid des Erstgesuchs sistiert. Eine Liste der offenen Gesuche kann unter [www.cassis.admin.ch](http://www.cassis.admin.ch) „Offene Gesuche“ eingesehen werden. Wir empfehlen deshalb, diese Liste vor der Gesuchseinreichung daraufhin zu prüfen, ob bereits für ein gleichartiges Lebensmittel ein Gesuch gestellt worden ist.

### **Es existiert bereits eine Allgemeinverfügung**

Wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, bedürfen gleichartige Lebensmittel keiner weiteren Bewilligung, um in der Schweiz vertrieben zu werden. Wird dennoch um eine identische Allgemeinverfügung ersucht, wird das BLV auf dieses Gesuch nicht eintreten.

Die Allgemeinverfügung gilt für gleichartige Lebensmittel. Dies bedeutet: Stammt das Lebensmittel aus einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat, muss es:

1. der das Lebensmittel identifizierenden Beschreibung der Allgemeinverfügung und
2. den der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften entsprechen, sowie
3. in dem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, auf dessen Vorschriften Bezug genommen wird, rechtmässig in Verkehr sein.

Stammt das Lebensmittel aus der Schweiz, muss es:

1. der das Lebensmittel identifizierenden Beschreibung der Allgemeinverfügung und
2. den der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften entsprechen.
3. Zudem müssen bei der Herstellung die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz und den Tierschutz eingehalten werden.

Die Allgemeinverfügungen sind unter [www.cassis.admin.ch](http://www.cassis.admin.ch) „Erteilte Allgemeinverfügungen“ publiziert. Der Inverkehrbringer ist verantwortlich dafür, dass das entsprechende Produkt mit der Allgemeinverfügung konform ist. Dies hat er auf Nachfrage der kantonalen Behörde nachzuweisen.

### **Das Gesuch betrifft technische Vorschriften aus einem Nicht-EU/EWR- Mitgliedsstaat**

Ein Gesuch muss sich auf die technischen Vorschriften der EU bzw. eines EU/EWR-Mitgliedsstaates beziehen. Ist dies nicht der Fall, muss ein entsprechendes Gesuch abgewiesen werden.

### **Das Gesuch betrifft KEIN Lebensmittel**

Gebrauchsgegenstände und Kosmetika können ohne Bewilligung nach Art. 16c THG in der Schweiz auf den Markt kommen, sofern sie die entsprechenden Bedingungen gemäss revidiertem THG und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) erfüllen.

Bei Heilmitteln gelten weiterhin die schweizerischen Bestimmungen: Lebensmittel dürfen in der Schweiz nicht als Heilmittel angepriesen werden. Für Gesuche nach Art. 16c THG behält deshalb die schweizerische Abgrenzungsdefinition von Lebensmitteln zu Heilmitteln Gültigkeit (Art. 3 LMG).

### **Es handelt sich um eine Ausnahme vom Cassis de Dijon-Prinzip**

Gestützt auf Art.16a Abs.2 Bst.e THG hat der Bundesrat in der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) Ausnahmen vom Cassis de Dijon-Prinzip beschlossen. Die Ausnahmen für Lebensmittel sind in Art. 2 Bst. b VIPaV geregelt. Lebensmittel, die unter diese Ausnahmen fallen, müssen weiterhin die Bestimmungen des schweizerischen Lebensmittelrechts erfüllen.

Befristet vom Cassis de Dijon-Prinzip ausgenommen sind auch gesundheitsbezogenen Angaben in den Übergangsbestimmungen der Verordnung (Art. 19 VIPaV). Das Lebensmittel darf somit nur mit Angaben angepriesen werden, die nach schweizerischem Lebensmittelrecht zulässig sind.

Fällt das Lebensmittel unter eine Ausnahme, wird das BLV das Gesuch nicht nach Art. 16c THG bearbeiten und weist es ab.

### **Das Produkt oder der Stoff unterliegt einer Melde- resp. Notifikationspflicht**

Unterliegt das Lebensmittel resp. ein Zusatzstoff einer Melde- oder Notifikationspflicht (Art. 17b und 20aVO über Speziallebensmittel, resp. Art. 2 Abs. 3 Zusatzstoffverordnung), so handelt es sich nicht um ein Gesuch nach Art. 16c THG, und das BLV wird das Gesuch abweisen. Falls jedoch alle notwendigen Unterlagen vorliegen, wird intern ein Melde- oder Notifikationsverfahren eingeleitet.

### **Das Produkt entspricht den schweizerischen technischen Vorschriften**

Entspricht das Produkt vollständig den schweizerischen technischen Vorschriften, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des Cassis de Dijon-Prinzips. Das BLV wird hierfür keine Allgemeinverfügung ausstellen und das Gesuch abweisen.